



Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Stadt Friedland Bereich Liegenschaften/Bauwesen Lindenstraße 13 15848 Friedland

Per E-Mail an: info@friedland-nl.de

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: Werner Meinert

E-Mail: Werner.Meinert@gl.berlin-bran-

denburg.de

Telefon: 0335 60676 9935 Telefax: 0335 60676 9940

Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 11.02.2025

Gesch.-Z.: 11-GL5-4613-2-004/2025-001/001

Dokument Nr.: A-2025-00015252

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"

GL-Reg.-Nr. 0076/2025

Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemeinde/Ortsteil: Friedland, Stadt / Chossewitz

Kreis: Oder-Spree
Region: Oderland-Spree

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beteiligung durch das Planungsbüro Wolff, Potsdam, vom 27.01.2025 (Vorentwurf Oktober 2024) geben wir folgende Stellungnahme ab:

x Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
 Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich
 u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.

 Dienstsitze
 Telefon
 Fax
 ÖPNV

 AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6
 14467 Potsdam
 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
 0331-866-8701
 0331-866-8703
 Alter Markt/ Landtag | Potsdam Hbf

 GL 4
 03046 Cottbus
 Gulbener Straße 24
 0331-866-8789
 0331-866-8799
 Juri-Gagarin-Straße

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).

Erläuterungen:

Auf die Planungsabsicht bezogenes Ziel der Raumordnung:

• Z 6.2 LEP HR: Freiraumverbund

Die geplanten Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen befinden sich außerhalb des Freiraumverbundes gemäß Festlegungskarte des LEP HR. Z 6.2 LEP HR kommt somit nicht zur Anwendung.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:

Region Oderland-Spree

Sachlicher Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der RPG Oderland-Spree, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812

Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Erneuerbare Energien der Region Oderland-Spree vom 29.01.2024, öffentliche Auslegung vom 11.03.2024 bis 17.05.2024; im Internet aufrufbar unter https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien.

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die Begründung zum Vorentwurf beinhaltet bereits für die Planung relevante Grundsätze der Raumordnung. Ggf. sind weitere Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der GL nicht vor.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt
- Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de.
- Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4)
 BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu
 senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des
 Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.

• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Meinert

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Regionale Planungsstelle

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle | Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Friedland Bürgermeister Herrn Maik Koschack Lindenstraße 13 15848 Friedland Ansprechperson: Agnese Kusmane
Telefon: 03361 597 33 09
Fax: 03361 598 92 41

E-Mail: post@rpg-oderlandspree.de

Ort, Datum:

Fürstenwalde/Spree, 28. Februar 2025

Regionalplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland (NL)

Beteiligung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Koschak,

die Stadt Friedland (NL) plant die Aufstellung eines Bebauungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 140 ha und befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen.

Ziele und sonstige regionalplanerische Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" erfolgte am 28.02.2024 (ABI. Nr.8).

In der o. g. Sitzung wurde die Festlegung (**G1**) und das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem **TRP EE** beschlossen. Diese finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne.

Gemäß **G 1 TRP EE** sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.

 Tel.:
 03361 598 02 41
 E-Mail: post@rpg-oderland-spree.de

 Fax:
 03361 598 92 41
 Web: www.rpg-oderland-spree.de

Sparkasse Oder-Spree DE40 1705 5050 3900 9676 78 WELADED1LOS

Bank:

IBAN:

BIC:



Kartographische Analyse des Standortes für PV-FFA () in dem BP "Solarpark Chossewitz".

	T						
Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums					
Berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden					
Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete					
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen					
Berücksichtigt		[N 10] Natürliche oberirdische Gewässer					

Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rump

Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler GL R5, LK LOS

Dateipfad: R:\TOEB\TOEBSOLAR\Friedland\OT_Chossewitz\Chossewitz_PV_Ks_28022025.docx

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde

Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Recht und Ordnung Amt:

Bauordnungsamt AG Bauleitplanung

Dienstgebäude: 15848 Beeskow

Rathenaustraße 13 Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister der Stadt Friedland Herrn Maik Koschack Lindenstraße 13

15848 Friedland

Ansprechpartner(in): Frau Schaper 03366 35-1603 Telefon: Telefax: 03366 35-2639

> bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de E-Mail:

Aktenzeichen: eingegangen am: Datum: 26. Februar 2025

63.02-51.10.20-20034-25-93 27.01.2025

Grundstück: Friedland, Chossewitz, ~

Chossewitz Gemarkung: Chossewitz Groß Briesen Chossewitz

Flur: Flurstück: 12 122 77 76

Anlass: Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zur frühzeitigen Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark

Chossewitz" nach § 4 Abs. 1 BauGB

Planungsabsicht: Entwicklung einer Fläche zur Errichtung von

Freiflächenphotovoltaikanlagen

Fläche: ca. 144 ha

Planungsstand: **Vorentwurf Oktober 2024**

Sehr geehrter Herr Koschack,

ich bedanke mich für die Beteiligung am Planverfahren. Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Keine Äußerungen

- Kataster- und Vermessungsamt
- Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur SG Kreisliche Infrastruktur, Straßenaufsicht

Keine Einwände

Umweltamt SG Untere Wasserbehörde

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.los.de/vps.

Sprechzeiten: Telefon: 03366 35-0 Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree 09 - 12; 13 - 18 Uhr Telefax: 03366 35-1111 WELADED1LOS Di / Do BIC:

DE43 1705 5050 2200 6011 77 Mo / Fr nach Vereinbarung Internet: www.l-os.de IBAN:

Mi geschlossen E-Mail: kreisverwaltung@I-os.de Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039 Seite **2** von **9**26. Februar 2025
20034-25-93

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Reglungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Umweltamt

SG Untere Naturschutzbehörde

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Flächenumfang von 133 ha. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen eine Flächeninanspruchnahme in der vorgesehenen Größenordnung Einwände.

a. Einwendung

Landschaftsplan

Die Stadt Friedland verfügt über keinen aktuellen Landschaftsplan.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes hinweisen.

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3, S. 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Chossewitz" in einer Größenordnung von 133 ha ist als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten.

Artenschutz/Biodiversität

Die Flächen befinden sich innerhalb eines waldgeprägten Landschaftsraumes. Vorgesehen ist die flächige Inanspruchnahme von Offenlandflächen innerhalb dieses überwiegend waldgeprägten Landschaftsraumes.

Der Erhalt von Offenland (Acker, Ackerbrachen) innerhalb eines waldgeprägten Landschaftsraumes ist für die Vielfältigkeit der Landschaft, für den Artenschutz und somit für die Biodiversität von wesentlicher Bedeutung.

Gemäß § 1a Abs. 2, S. 2 BauGB sollen Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Vorliegend ist nicht erkennbar, dass die Inanspruchnahme in der Größenordnung erforderlich ist. Im Rahmen der Abwägung ist die Flächeninanspruchnahme zu begründen, auch in Bezug auf bereits im Stadtgebiet laufende Planverfahren zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (z. B. Oelsen).

Artenschutz

Es handelt sich bereits teilweise um Ackerbrachen (ca. 33 ha), welche eine hohe Bedeutung für Insekten und Vögel besitzen. Die Überschirmung mit einer PV-Freiflächenanlage dieser Flächen führt zu keiner Verbesserung durch Extensivierung. Dies ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Hinweis:

Entsprechend dem Umweltbericht können sich mit geeigneten Maßnahmen, wie der gleichmäßigen Verteilung von breiten Grünstreifen in der PV-FFA, Feldlerchen innerhalb der PV-Feiflächenanlage als Brutvögel etablieren. Dies setzt jedoch voraus, dass ausreichend Freiflächen in entsprechender Größe vorgesehen sind und auch umgesetzt werden. Im Gebiet wurden 62 Brutpaare der Feldlerche erfasst. Die Feldlerche hat entsprechende Raumansprüche. Grundsätzlich sind wie auch beschrieben, flächige oder streifenförmige Maßnahmen zu priorisieren. Die vorgesehene Anlage von Freistreifen (9,5 m x 150) wird begrüßt. Eine Überschirmung durch PV-Anlagen ist für diese Freistreifen nicht zulässig. Abstände zu Gehölzen (Sichtbarrieren) sind zu beachten. Migrationskorridore sollten nur vereinzelte Gehölze bzw. Strauchgruppen aufweisen, da diese sonst nicht von den Feldlerchen angenommen werden.

Seite **3** von **9**26. Februar 2025
20034-25-93

Insgesamt werden die in der Planung vorgesehenen grünordnerischen/artenschutzfachlichen Maßnahmen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde als vielfältig und artspezifisch angesehen.

Baugenehmigungsverfahren

Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens sind Maßnahmeblätter zu erstellen, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz konkret benannt werden, so dass diese als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen werden können bzw. Bestandteil des Bauantrages sind. Auch das für die Artspezifik künftig erforderliche Pflegeregime ist in einem Maßnahmenblatt darzulegen. Dabei sind Anzahl und Größe der Flächen zu benennen. Ggf. kann auch ein Pflegekonzept (Darstellung auf einer Karte) Bestandteil des Bauantragsverfahrens sein. Die Maßnahmenblätter sind im Rahmen des durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens von wesentlicher Bedeutung.

Mensch – Erholungsnutzung

Laut Umweltbericht besitzt dieses Gebiet selbst keine besondere Eignung als Erholungsgebiet.

Es handelt sich vorliegend um einen idyllisch, ländlich geprägten Raum. Die Oelse mit ihrem weitestgehend naturnahen Verlauf durchfließt mehrere kleine Seen wie den Chossewitzer See und Klingeteich und ist Anziehungspunkt für die naturnahe Erholung. Der naheliegende Chossewitzer See ist durch eine Erholungsnutzung geprägt. Zahlreiche

Ferienhäuser, eine Pension, ein Campingplatz befinden sich entlang des Chossewitzer Sees.

Es ist daher insgesamt von einer hohen Bedeutung für die regionale Naherholung auszugehen. Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Ferienhaussiedlung.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich neben der Zufahrtsstraße nach Chossewitz mit straßenbegleitenden Radweg, Wegebeziehungen, welche eine Verbindung ins Schlaubetal darstellen und eine nicht unwesentliche Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung haben

Vorgesehen ist u. a. eine beidseitige Entwicklung mit PV-Freiflächenanlagen entlang der Zufahrtsstraße nach Chossewitz.

Die zunehmende Industrialisierung dieses ländlich geprägten Raumes führt zu einer negativen Veränderung des landschaftlichen Freiraums und zur Minderung der Attraktivität der Landschaft. Die Erlebbarkeit und Erholungseignung der Landschaft wird nachteilig verändert.

Die Anlage von Gehölzstreifen entlang von Wegen wird zur Eingriffsminimierung naturschutzfachlich begrüßt, der Flächenverbrauch jedoch sehr kritisch gesehen.

Es ist daher durch die Stadt Friedland zu prüfen, ob eine solche Entwicklung in vorgesehener Größe erforderlich ist.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur Stabstelle Ländliche Entwicklung, Kreisplanung

Generell ist im Sinne des Raumordnungsgesetzes darauf zu achten, dass eine nachhaltige Raumordnung erfolgt. Daher ist Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung definiert.

Seite **4** von **9**26. Februar 2025
20034-25-93

Gemäß des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist im Interesse des Klimaschutzes, der weiteren Reduzierung von Treibhausgasen durch komplexe Umsetzung von Maßnahmen, u. a. der Nutzung regenerativer Energien, Rechnung zu tragen. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden. Die Eignung über Gebiete für die Solarenergienutzung sind in den Regionalplänen festzulegen. Daher sollten die aus dem Scoping-Unterlagen zum sachlichen Teilregionalplan "Erneuerbare Energien" genannten Planungsabsichten und voraussichtlichen Kriterien zur Steuerung der Photovoltaikanlagen (Anlage 2 zum Beschluss-Nr. 22/06/33) sowie die Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen der RPG Oderland-Spree, berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Sie über das Tool vom Projekt "EmPowerPlan" die Eignung der ausgewiesenen Fläche oder zukünftiger PV-Flächen selbst vorprüfen und außerdem Ausbauszenarien für Ihre Kommune berechnen lassen. Link: https://epp.rl-institut.de/de/

Dem o. g. Vorhaben stehen keine durch die Stabstelle ländliche Entwicklung/Kreisplanung zu vertretenden Belange entgegen.

Umweltamt

SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Bodenschutz

Laut Antragsunterlagen ist geplant auf die fertiggestellten Wegflächen 10 cm Oberboden aufzutragen, damit diese wieder begrünt werden können. Das ist aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ungünstig, da beim Rückbau des Solarparks der Oberboden aufgrund seiner geringen Mächtigkeit nicht separat vom Wegematerial abgetragen werden könnte und somit als Abfall bewertet werden müsste. Daher sollte auf eine Abdeckung der Wege mit Oberboden verzichtet werden.

Nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung § 4 Abs. 5 kann für Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000m² Materialien auf- oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht wird oder Bodenmaterial ausgehoben oder teilweise oder vollständig verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert werden. Mit dem Ziel einer Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange, einer Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, einem flächensparenden Umgang mit dem Boden und einem Erhalt bzw. einer möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden in ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) eine Begleitung der Baumaßnahmen durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand (Bodenkundliche Baubegleitung) verlangt. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Bei entsprechender Fachkunde kann die Bodenkundliche Baubegleitung gemeinsam mit der Naturschutzfachlichen Baubegleitung als Umweltfachliche Baubegleitung erfolgen. Ein entsprechendes Konzept ist der zuständigen Behörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. In dem Konzept sind u. a. eine flächensparende Vorgehensweise, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Rekultivierung beanspruchter Flächen (nach der Errichtung und dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage) darzulegen. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat nach Abschluss der Bauarbeiten ein Protokoll/einen Bericht zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

Altlasten

Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Sinne des § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind im Vorhabenareal bzw. den Ausgleichsflächen nicht bekannt.

Seite **5** von **9**26. Februar 2025
20034-25-93

Werden bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen, die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit im Vorhabenareal mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 1 u. 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG).

Abfallentsorgung

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen, zulässigen und nachweisbaren Verwertung gemäß §§ 7 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG zuzuführen. Dabei sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten. Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen.

Nach Stilllegung der Anlagen sind die Standorte nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen. Die anfallenden Abfälle sind einer geordneten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

Einsatz von Recycling-Baustoffen

Für den Einbau von Recycling-Materialien finden die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) Anwendung. Beim Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut findet die Untersuchungspflicht nach § 14 ErsatzbaustoffV Anwendung. Die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus ist nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklasse (ErsatzbaustoffV Anlage 2 Tab. 1 – 27) zugeordnet werden und die sonstigen Anforderungen zur Verwendung (nach §19 ErsatzbaustoffV) eingehalten werden. Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbaubestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde vom Verwender anzuzeigen (Voranzeige).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 | Nr. 394)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBI.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 24] S. ber. [Nr. 40])

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I/98 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) m W. v. 04.03.2021

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch

Seite 6 von 9 26. Februar 2025 20034-25-93

Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBI 2023 I Nr. 56) geändert

Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBI. I S. 1533)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716)

Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700) geändert

Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) vom 08. Januar 2010 (GVBI.II10, [Nr. 01]) geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 9], S. 40)

Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist

Bauordnungsamt

AG Denkmalschutz

Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen. Vorsorglich wird auf § 11 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) verwiesen.

AG Bauleitplanung

Anstoßwirkung

Es wird auf die erforderliche Anstoßwirkung bei der Bekanntmachung von Bauleitplanungen hingewiesen.

"Nach der Rechtsprechung (vgl. Nachweise bei Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 10. Auflage 2007, § 3 RNr. BAKRLOEKO 10

BAUGB § 3 Randnummer 14) hat die Bekanntmachung von Entwürfen von Bauleitplänen in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, Anstoßwirkung zu erzeugen, indem dem an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregung bewusst gemacht und dadurch gemeindliche Öffentlichkeit hergestellt wird. Sie soll dazu herausfordern, mit Anregungen zur Wahrung eigener Rechte im Interesse der Effektivität der Verfahrensschritte zu einer gerechten Abwägung (§ BAUGB § 1 Abs. BAUGB § 1 Absatz 7 BauGB) beizutragen. Hierbei genügt es grundsätzlich, wenn die Bekanntmachung zur Kennzeichnung des Plangebiets an geläufige geografische Bezeichnungen anknüpft." OVG Berlin-Brandenburg (2. Senat), Urteil vom 09.04.2008 - OVG 2 A 4.07

Ob hier die Bezeichnung "PV Chossewitz Nord bzw. Süd" ausreicht, sollte kritisch geprüft werden, da eine geografische Zuordnung fehlt.

Höhenbezug

Als Höhenbezug für die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen im Baugebiet wird die Höhenlage des vorhandenen natürlichen Geländes festgesetzt.

Selbstständige Festsetzungen einer Höhenlage über der natürlichen Geländehöhe sind planungsrechtlich nicht zulässig.

Die Höhenfestsetzung hat sich auf eine <u>festgesetzte Bezugshöhe</u> oder auf den Meeresspiegel zu beziehen.

(Land Brandenburg/Arbeitshilfe Bebauungsplanung)

Seite **7** von **9**26. Februar 2025
20034-25-93

Speicher

Laut Begründung ist die Errichtung von Speichermedien als Nebenanlage denkbar. Diese sollten konkret in die textliche Festsetzung aufgenommen werden.

GRZ I und II

Die GRZ wird hier horizontal differenziert festgesetzt.

Da die Bezeichnung GRZ I und II in der Kommentarliteratur bereits anders belegt ist (GRZ I für Hauptanlagen nach § 19 Abs. 2 BauVNO und GRZ II für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO) sollte hier eine andere Bezeichnung gewählt werden.

Es sollten auch Aussagen zu den Überschreitungsmöglichkeiten getroffen werden.

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung SG Landwirtschaft

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Demnach berührt das vorliegende Vorhaben agrarstrukturelle Belange.

Aus unserer Sicht kann bestätigt werden, dass die vorliegende Planungsabsicht dem gemeindlichen Entwicklungskonzept der Stadt Friedland entspricht.

Mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 17, liegen die betroffenen Flächen unter dem Ertragsmittel (29,7 Bodenpunkte) des Landkreises Oder-Spree.

Die Flächen sind demnach grundsätzlich für die Bebauung mit einer PV-Anlage geeignet. Das Plangebiet wurde in dem Konzept komplett als potenzielle Entwicklungsfläche für die Bebauung mit Photovoltaik ausgewiesen.

Der, auf dem Großteil der Flächen, wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb, ist von 40% der Plangebietsfläche der Eigentümer. Die vorliegende Planung kann ihm somit eine zusätzliche, stabile Einnahmequelle bieten, um auch in Zukunft ökonomisch und ökologisch zu wirtschaften und somit das Fortbestehen des Betriebes zu sichern.

Positiv bewerten wir auch den Ansatz, dass erforderlich werdende A+E-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes realisiert werden sollen.

Ebenso die Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterhalb und zwischen den Modulen zur Schafbeweidung oder Grünlandnutzung wird von Seiten des Sachgebietes Landwirtschaft begrüßt.

Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass in einem Durchführungsvertrag, zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger, eine Rückbauverpflichtung festzuhalten ist, in der festgeschrieben wird, dass die Fläche, nach Ende der Nutzung des Solarparks, wieder in eine "Fläche für die Landwirtschaft" umgewandelt wird.

Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

AG Vorbeugender Brandschutz

zur o. g. Planung beziehe ich, gemäß § 32 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) in Verbindung mit der VV des MIK BB zum BbgBKG sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wie folgt Stellung:

Seite **8** von **9**26. Februar 2025
20034-25-93

Löschwasserversorgung

Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu eine unschlüssige Aussage.

Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB.

Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier die Stadt Friedland hat gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" erfüllt sind. (Pkt. 3.1 VVBbgBKG).

Durch die eingereichte Planung wird für Bauflächen insbesondere für die möglichen Speichermedien ein Löschwasserbedarf (Grundschutz) von 48 m³/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich.

Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich maximal 300m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden. Soweit unüberwindbaren Hindernissen vorhanden sind, ist nur ein reduzierter Löschbereich ansetzbar.

Das heißt, in Berücksichtigung der Bauflächenausweisungen sind Art, Lage und Anzahl der Löschwasserentnahmestellen zu planen. Die Führung der Versorgungsleitung (Wasser) ist nach § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB festsetzbar. Es bedarf einer Klärung dahingehen, ob der zuständige Zweckverband die erforderliche Löschwassermenge über das öffentliche Trinkwassernetz sicherstellen wird.

Bei alternativen Lösungen wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder unterirdische Behälter usw. werden in der Regel anderwärtige planungsrechtliche Flächenausweisungen erforderlich. Je nach Flächenbedarf für die vorgesehene Löschwasserbereitstellung bedarf es dann ggf. einer Flächenausweisung nach § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB.

Es ist nicht zielführend die Löschwasserbereitstellung erst im BG-Verfahren zu klären. Eine Bewertung zu den erforderlichen Entnahmestellen einschließlich der bedingten Erreichbarkeiten per Feuerwehrzufahrten soweit nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegen hat bereits im B-planverfahren zu erfolgen. Je nach Flächenerforderlichkeiten können die bedingten Versiegelungen mit naturschutzrechtlichen Belangen abwägungsrelevant sein.

Verkehrstechnische Erschließung

Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden.

Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten sowie Rettungsmaßnahmen ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht werden.

Bauplanungsrechtlich genügt es in der Regel, wenn Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (wie z.B. TSF-W oder LF 20) an die Baugrundstücke über öffentliche Straßen heranfahren können. Die vorgesehene Planung überschreitet den Regelfall, da sie, von der öffentlichen Verkehrsfläche ausgehend, auch eine sehr tiefe rückwärtige Bebauung vorsieht.

Die innere verkehrliche Anbindung der geplanten Gebiete sind hinreichend zu ermittelt und zu bewerten. Eine Verschiebung in ein späteres BG-Verfahren ist m.E. nicht sinnvoll. Die

Seite **9** von **9**26. Februar 2025
20034-25-93

Inhalte des Durchführungsvertrages (Kostenübernahmen für ...) werden Bestandteilt des Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB.

Bewegungsflächen Feuerwehr nebst Zufahrt und eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage sind der vorgelegten Planung nicht zu entnehmen.

Im Rahmen einer privaten Verkehrsflächenplanung ist ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VVTB (Amtsblatt Brandenburg Nr.45 vom 08.November 2018) zu berücksichtigen. Hiernach sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen mindestens entsprechend der Straßen- Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen -RStO 01) zu befestigen.

Durch die Einfriedung der Solarfelder wird teilweise die direkte Zufahrt zum Wald verwehrt. Bei einer Fläche von über 140 ha darf die Feuerwehrzugänglichkeit nicht vernachlässigt werden. Ich empfehle, eine stets nutzbare äußere Umfahrung zu schaffen. Der wirksame Aufbau einer Riegelstellung ist schlichthin nur an befahrbaren Schneisen möglich.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner Amtsleiterin

Dieses Dokument wurde am 26. Februar 2025 durch Frau Kirschner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR Friedrich-Ebert-Str. 88 14467 Potsdam Bearb.: Frau Andrea Barenz Gesch-Z.:LFU-TOEB-3700/65+25#81237/2025 Hausruf: +49 355 4991-1332 Fax: +49 331 27548-2659 Internet: www.lfu.brandenburg.de

TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 21.02.2025

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland (NL), Ortsteil Chossewitz

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 27.01.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 10/2024
- Artenschutzprüfung, 11/2024
- Planzeichnung, 10/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 21.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz: Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz			
Belang	Naturschutz			
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland (NL), Ortsteil Chossewitz			
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	N5, Naturpark Schlaubetal 033655 591733			
Bitte	zutreffendes ankreuzen 🗵 und ausfüllen.			
Keine Betroffenheit durch die	vorgesehene Planung			
Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)				
a) Einwendung				
b) Rechtsgrundlage				
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)				
2. Fachliche Stellungnahme				
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens				
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und				

Naturschutz Seite 1 von 3

Das Plangebiet des Bebauungsplans "Solarpark Chossewitz" befindet sich in unmittelbar räumlicher

Nähe zum Naturpark Schlaubetal und dem Landschaftsschutzgebiet "Schlaubetal".

ggf. Rechtsgrundlage

Hinweise zu Vorkommen von Arten

Dem Naturpark sind folgende Artvorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans bekannt: Feldhase, Rothirsch, Kolkrabe, Kornweihe, Kranich, Mäusebussard, Misteldrossel, Turmfalke. Die Kornweihe wurde auch im Jahr 2021 im Gebiet gesichtet (Daten LfU, 2025). Ich bitte darum, die Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Landschaftsrahmenplan LK Oder-Spree: Biotopverbund

Im Landschaftsrahmenplan des Landreises Oder-Spree ist die Teilfläche Nord des Plangebiets als Schwerpunktbereich für die Schaffung von Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen in der Agrarlandschaft, die Teilflächen West und Ost als Entwicklungsfläche für Trockenlebensräume und die Allee an der Ahornallee als Vernetzungselement Alleen und Baumreihen ausgewiesen (Karte E3b). Auch im südlichsten Bereich der Teilfläche West kommen entlang des Waldweges Feldgehölze und Hecken vor. Diese sollten erhalten bleiben (Vernetzungselement Hecke gem. LRP LK LOS).

Erholungsnutzung

Laut Umweltbericht hat das Plangebiet selbst keine besondere Eignung als Erholungsgebiet. Jedoch gibt es neben den durch das Plangebiet führenden Wirtschaftswegen, die als Wanderwege genutzt werden, nördlich der Teilfläche Nord einen Wanderweg von Klein Briesen zur Klingemühle im Naturpark Schlaubetal. Und auch der Radweg entlang der Gemeindestraße ist ein wichtiger Verbindungsradweg in den Naturpark.

Zudem befindet sich unmittelbar östlich des nördlichen Teilbereichs West (Flurstück 90, Flur 5, Gemarkung Chossewitz) eine Insektenwiese, die der Naturpark angelegt hat. In Kürze wird hier ein Wildbienenlehrpad mit Informationstafeln errichtet.

Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen

1. Anlage einer Heckenpflanzung aus Straucharten

Entlang der Gemeindestraße, Wirtschaftswege und gem. der Planzeichnung weiterer Bereiche soll eine 3,5m breite Heckenpflanzung angelegt werden. Dieser vorgelagert soll ein Krautsaum mit einer Breite von 1,5m geschaffen werden. Innerhalb der Pflanzmaßnahmenfläche dürfen notwendige Wege im erforderlichen Umfang bis zu einer Breite von max. 5,0m angelegt werden. Unklar ist nach dieser Formulierung, ob ausschließlich auf den Pflanzmaßnahmenflächen entlang der beiden Wirtschaftswege auf den Teilflächen Nord und West Wege angelegt werden dürfen oder ob auf allen Pflanzmaßnahmenflächen Wege angelegt werden können. Letzteres würde dazu führen, dass die Pflanzmaßnahmenflächen (Hecke und Krautsaum ges. 5,0m breit) ihren Zweck nicht erfüllen würden. Die Anlage von Wegen im Bereich der Heckenpflanzung sollte daher nur entlang der beiden genannten Wirtschaftswege zulässig sein.

Eine Düngung der Heckenpflanzungen soll in den ersten fünf Jahren zulässig sein. Auf den Einsatz chemischer Düngemittel sollte jedoch verzichtet werden.

Im Norden der Teilfläche Nord führt ein regionaler Wanderweg von Klein Briesen zur Klingemühle. Eine Hecke muss auch an der nördlichen Grenze der Teilfläche Nord als Sichtschutz gepflanzt werden, dort, wo der Wanderweg den Blick auf die Ackerfläche freigibt (Verminderung der negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild).

Naturschutz Seite 2 von 3

2. Anlage einer Streuobstwiese

Im Nordosten der Teilfläche West soll eine Streuobstwiese angelegt und extensives Grünland unter den Bäumen entwickelt werden. Eine Düngergabe soll zulässig sein. Der Sinn einer Düngergabe erschließt sich jedoch nicht und ist zur Schaffung einer artenreichen Wiese auch nicht erforderlich. Auf eine Düngergabe ist daher zu verzichten.

3. Freihalten von Migrationskorridoren, Entwicklung einer Halboffenlandfläche

Auf den Teilflächen des Solarparks sollen etwa 50,0m breite Migrationskorridore angelegt werden. Ein zusätzlicher Migrationskorridor sollte auf der südlichen Teilfläche West und der Teilfläche Ost in Ost-West-Richtung geschaffen werden, so dass Wildtiere die hier etwa 1,0km lange Solaranlage (Nord-Süd- Ausdehnung) gueren können.

Die vorgesehene Halboffenlandfläche soll während der Pflegezeit (4 Jahre?) zwei- bis dreischürig gemäht werden. Eine Mahd der offenen Bereiche sollte auch anschließend an diese Pflegezeit in regelmäßige Abständen, ggf. nach Bedarf fortgeführt werden, um den halboffenen Charakter der Fläche dauerhaft zu erhalten.

4. Anlage von Offenlandflächen

Zwischen dem Geltungsbereich und der Baugrenze des Solarparks sollen Offenlandflächen als blütenreiche Staudenfluren entwickelt werden (Breite ca. 25,0m). Innerhalb der Offenlandfläche dürfen notwendige Wege im erforderlichen Umfang bis zu einer Breite von max. 5,0m angelegt werden. Auf die Anlage von Wegen innerhalb der Offenlandflächen sollte jedoch verzichtet werden. Falls Wege notwendig sind, z.B. um Pflegearbeiten durchzuführen, sollten diese auch nicht wassergebunden befestigt werden, um so außerhalb der Arbeitszeiten weiterhin als Lebensraum verfügbar zu sein. Andernfalls können die Wege nicht auf die Kompensationsfläche angerechnet werden.

5. Anlage von Extensivgrünland

Die bisher als Acker genutzten Flächen sollen als Extensivgrünland genutzt werden. Eine Schafbedeweidung kann vorgesehen werden. Bei auftretenden Weideresten nach erfolgter Schafmahd sollte ein Pflegeschnitt (Nachmahd) vorgesehen werden.

6. Waldrandgestaltung

Um strukturreiche Lebensräume im Übergang der Offenlandflächen zum an das Plangebiet angrenzenden Wald zu schaffen, sollten bereichsweise entlang der Waldränder weitere Strauchgruppen bzw. Hecken gepflanzt werden. Diese Elemente könnten z.B. mit Totholzstrukturen angereichert werden.

Maxi Springsguth

Dieses Dokument wurde am 20.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Naturschutz Seite 3 von 3

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<u> </u>				
Belang	Immissionsschutz				
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland (NL), Ortsteil Chossewitz				
Ansprechpartner*In:	Frau Hoffmann				
Telefon:	0355 4991 1345				
E-Mail:	TOEB@lfu.brandenburg.de				
Bitte zutreffendes ankreuzen 🗵 und ausfüllen.					
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung □					
1. Einwendungen					
Finwendungen mit rechtlicher Verhindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne					

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

Immissionsschutz Seite 1 von 3

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland (NL) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen geschaffen werden. Dafür werden Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Solarpark für Freiflächen-Photovoltaikanlagen" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Plangebiet (ca. 144 ha, drei Teilbereiche) befindet sich ca. 1 km westlich der Ortslage Chossewitz. Direkt östlich angrenzend an den Teilbereich West befindet sich die Ferienhaussiedlung am Chossewitzer See (Ahornallee 18).

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BlmSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Danach befinden sich die im westlichen Teil der Ferienhaussiedlung liegenden Gebäude mit

Immissionsschutz Seite 2 von 3

schutzwürdigen Räumen im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen. Der Abstand zur Baugrenze beträgt ca. 80 m. Aufgrund des vorhandenen und geplanten Bewuchses sind Blendwirkungen jedoch nicht zu erwarten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt werden.

Geräusche

In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" Anwendung. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen, Transformatoren und Speicheranlagen hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich der Ferienhaussiedlung lediglich Einzelanlagen geplant werden sollten. Folgender Hinweis ist zu beachten.

Hinweis zur textlichen Festsetzung 3:

Der festgesetzte Abstand der Nebenanlagen von mindestens 50 m zu Wohn-/Erholungsgrundstücken wird für einzelne technische Anlagen wie eine Trafostation als ausreichend betrachtet. Sollten mehrerer solcher Anlagen gebündelt an einem Standort ggf. mit Batteriespeicher in der Nähe der Ferienhaussiedlung errichtet werden, ist eine detaillierte Lärmprognose im sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Mit den dann vorliegenden Detailinformationen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nachzuweisen.

Textliche Festsetzungen

Die textliche Festsetzung Nr. 3 auf der Planzeichnung ist nicht gleichlautend mit der textlichen Festsetzung in der Begründung, Kap. 5.3 (Rn. 106). Dies betrifft die Formulierung "Wohn-/Erholungsgrundstück" (Planzeichnung) und "Wohngrundstück" (Begründung).

Fazit:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland (NL), Stand Vorentwurf Oktober 2024, keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nicht erforderlich.

Dieses Dokument wurde am 12.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Immissionsschutz Seite 3 von 3

buero@planungsbuero-wolff.de

Von: LS-Bauleitplanung-Ost <LS-Bauleitplanung-Ost@LS.Brandenburg.de>

Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2025 07:45 **An:** buero@planungsbuero-wolff.de

Betreff: AW: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark

Chossewitz", Vorentwurf Oktober 2024

Planungsbüro Wolff GbR Friedrich-Ebert-Straße 88 14467 Potsdam

Versand nur per E-Mail: <u>buero@planungsbuero-wolff.de</u>

Vorentwurf Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Stand der Unterlagen 10/2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wolf,

mit Ihrer E-Mail vom 27.01.2025 wurde der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), die regional zuständige Dienststätte Frankfurt (Oder), als Straßenbauverwaltung in die Beteiligung Träger öffentlicher Belange einbezogen.

Es ist beabsichtigt, einen Solarpark zu errichten. Das Planvorhaben liegt im Interesse der Gemeinde, da es ihren Entwicklungszielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 144 ha.

Aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:

- Der LS verwaltet die Bundes- und Landesstraßen und ist für die Er- und Unterhaltung zuständig. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 2. Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Bundes- und Landesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG und des BbgStrG.
- 3. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Landesstraße (L) 43 im Abschnitt 070.
- 4. Das Planungsgebiet wird über Straßen und Wege erschlossen, für die der LS nicht die Baulast verwaltet.
- 5. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen zur Zeit keine Planungs- und Ausbauabsichten im betroffenen Plangebiet.

Ich bitte Sie den LS in die weitere Planung einzubeziehen.

Ich stimme dem Bebauungsplan grundsätzlich zu.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Jennifer Pfeifer Abteilung 3 – Regionalbereich Ost Dezernat Planung Ost Sachgebiet Entwurfs- und Erhaltungsplanung Ost I

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Betriebssitz Hoppegarten | 3001 Dienststätte Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Lindenallee 51 15366 Hoppegarten

Telefon: 03342 249 1288

E-Mail: Jennifer.Pfeifer@LS.Brandenburg.de

Funktionspostfach: LS-Planung-Ost@LS.Brandenburg.de

Internet: https://www.ls.brandenburg.de

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg möchte Sie gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

Die Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO sind einsehbar unter:

https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Datenschutzinformationen.pdf

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Von: buero@planungsbuero-wolff.de <buero@planungsbuero-wolff.de>

Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 16:11

An: LS-Bauleitplanung-Ost <LS-Bauleitplanung-Ost@LS.Brandenburg.de>

Betreff: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark Chossewitz", Vorentwurf Oktober 2024

nur per E-Mail

Planungsbüro Wolff GbR | Friedrich-Ebert-Str. 88 | 14467 Potsdam

Landesbetrieb Straßenwesen - Ost

Region Ost Lindenallee 51 15366 Hoppegarten

via E-Mail an

LS-Bauleitplanung-Ost@LS.Brandenburg.de

betrifft Stadt Friedland (NL)

Ortsteil Chossewitz

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"

Vorentwurf Fassung vom Oktober 2024

hier Unterrichtung der TÖB und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die Offenlage gem. § 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ansprechpartner:

Robert Wolff 0331 97930510

buero@planungsbuero-wolff.de

Datum:

27.01.2025

unser Planungsbüro bearbeitet derzeit den o.g. Bebauungsplan (BP) für die Stadt Friedland (NL) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat am 18.03.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst und für die Auslegung des Vorentwurfs gestimmt.

Auf der Grundlage von § 4b BauGB führen wir für die Stadt Friedland die Verfahrensschritte nach § 4a BauGB durch und bitten Sie **bis zum 28.02.2025** um eine Stellungnahme zu den Ihren Aufgabenbereich betreffenden Inhalten des Vorentwurfs.

Zudem bitten wir Sie, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an <u>buero@planungsbuero-wolff.de</u>.

Die Unterlagen zum Entwurf in der Fassung Oktober 2024 stehen Ihnen ab sofort im Internet unter https://planungsbuero-wolff.de/beteiligungsverfahren.shtml im PDF-Format zur Verfügung.

Sollte Ihnen der Download der Unterlagen nicht möglich sein, bitten wir um Rückmeldung innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Anschreibens. Wir werden Ihnen die Unterlagen zügig auf einem anderen Weg zugänglich machen.

Information über Offenlage:

Die Unterlagen zum Vorentwurf des B-Plans werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025 im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung gestellt: https://www.friedland-nl.de/seite/463051/%C3%B6ff.-auslegungen.html sowie im Landesportal unter https://bb.beteiligung.diplanung.de/

Ergänzend liegen die Unterlagen am Sitz der zuständigen Stadtverwaltung Friedland (NL), Lindenstraße 13, 15848 Friedland (NL) öffentlich aus.

Digitale Beteiligung:

Wir sind angehalten, TÖB-Beteiligungen ausschließlich digital durchzuführen. *Falls noch nicht geschehen*, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, welche E-Mail-Adresse zukünftig als offizieller elektronischer Zugang für den Zweck der "TöB-Beteiligung" verwendet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Susann Wolf

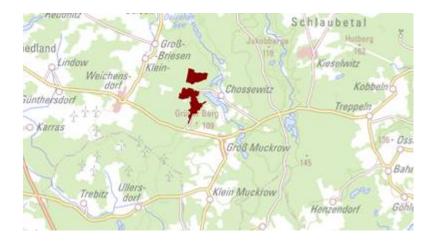
Officemanagement Projektzuarbeit

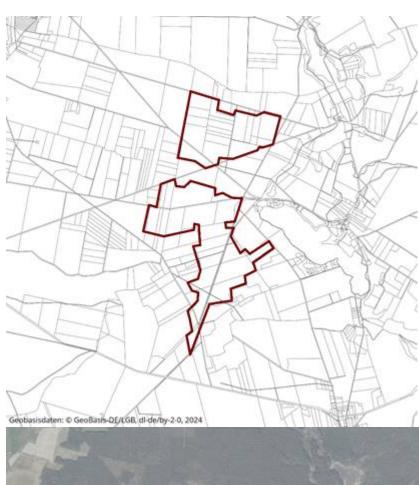
Anhang

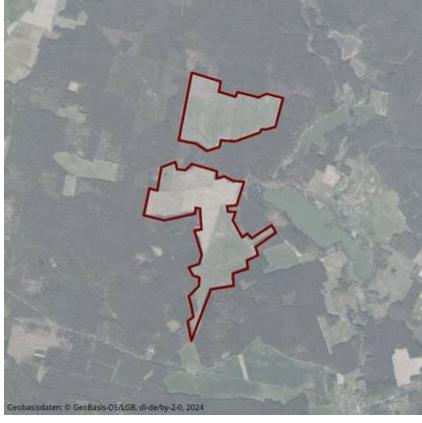
Lageplan

Geltungsbereich

Geltungsbereich Luftbild







buero@planungsbuero-wolff.de

Von: Bölike, Steffen <Steffen.Boelike@e-dis.de>

Gesendet: Freitag, 31. Januar 2025 08:15 **An:** buero@planungsbuero-wolff.de

Betreff: Stellungnahme E.DIS Netz-GmbH zu: B-Plan "Solarpark Chossewitz",

Vorentwurf Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

.. zu dem oben bezeichneten Vorhaben kommen wir auf Ihre Anfrage (per Mail) vom 21.1.2025 zurück. Seitens unseres Unternehmens bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgelegte Planung. Der Vorhabenträger sollte sich frühzeitig mit der Abteilung Netzwirtschaft unseres Unternehmens in Verbindung setzen und die Möglichkeiten und technischen Bedingungen für die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie in das öffentliche Stromverteilungsnetz verbindlich klären.

Mit freundlichen Grüßen Steffen Bölike

NR-OD-NB Betrieb Dahme-Oderland T 0 33 66-4 21-103 F 0 33 66-4 21-180 M +49-1732696202 Steffen.Boelike@e-dis.de

E.DIS Netz GmbH Radinkendorfer Str. 19 15848 Beeskow

Geschäftsführung: Stefan Blache, Andreas John

Sitz: Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 16068

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Ihre Anfrage:

Von: <u>buero@planungsbuero-wolff.de</u> <<u>buero@planungsbuero-wolff.de</u>>

Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 16:11 **An:** EDI Netzdienste < netzdienste@e-dis.de >

Betreff: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark Chossewitz", Vorentwurf Oktober 2024

nur per E-Mail

Planungsbüro Wolff GbR | Friedrich-Ebert-Str. 88 | 14467 Potsdam

Ansprechpartner:

Robert Wolff

E.DIS AG Netz GmbH

Langewahler Straße 60

15517 Fürstenwalde/Spree

0331 97930510

buero@planungsbuero-

wolff.de

via E-Mail an

netzdienste@e-dis.de

Datum:

27.01.2025

betrifft Stadt Friedland (NL)

Ortsteil Chossewitz

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"

Vorentwurf Fassung vom Oktober 2024

Unterrichtung der TÖB und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die Offenlage gem. § 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Planungsbüro bearbeitet derzeit den o. g. Bebauungsplan (BP) für die Stadt Friedland (NL) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat am 18.03.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst und für die Auslegung des Vorentwurfs gestimmt.

Auf der Grundlage von § 4b BauGB führen wir für die Stadt Friedland die Verfahrensschritte nach § 4a BauGB durch und bitten Sie <u>bis zum 28.02.2025</u> um eine Stellungnahme zu den Ihren Aufgabenbereich betreffenden Inhalten des Vorentwurfs.

Zudem bitten wir Sie, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an <u>buero@planungsbuero-wolff.de</u>.

Die Unterlagen zum Entwurf in der Fassung Oktober 2024 stehen Ihnen ab sofort im Internet unter https://planungsbuero-wolff.de/beteiligungsverfahren.shtml im PDF-Format zur Verfügung.

Sollte Ihnen der Download der Unterlagen nicht möglich sein, bitten wir um Rückmeldung innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Anschreibens. Wir werden Ihnen die Unterlagen zügig auf einem anderen Weg zugänglich machen.

Information über Offenlage:

Die Unterlagen zum Vorentwurf des B-Plans werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025 im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung gestellt: https://www.friedland-nl.de/seite/463051/%C3%B6ff.-auslegungen.html sowie im Landesportal unter https://bb.beteiligung.diplanung.de/

Ergänzend liegen die Unterlagen am Sitz der zuständigen Stadtverwaltung Friedland (NL), Lindenstraße 13, 15848 Friedland (NL) öffentlich aus.

Digitale Beteiligung:

Wir sind angehalten, TÖB-Beteiligungen ausschließlich digital durchzuführen. *Falls noch nicht geschehen*, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, welche E-Mail-Adresse zukünftig als offizieller elektronischer Zugang für den Zweck der "TöB-Beteiligung" verwendet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Susann Wolf

Officemanagement Projektzuarbeit

buero@planungsbuero-wolff.de

Von:ToeB-Verfahren@ewe-netz.deGesendet:Donnerstag, 6. Februar 2025 09:41An:buero@planungsbuero-wolff.de

Betreff: AW: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark

Chossewitz", Vorentwurf Oktober 2024, Stellungnahme EWE NETZ GmbH

2025-5240 ID[|#1695324880#80936427#77c01a8#|]

Kategorien: Susann

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B.

Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.

Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

Von: "buero@planungsbuero-wolff.de" <buero@planungsbuero-wolff.de>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße



Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

---- Ursprüngliche Nachricht ----

> G-EN-AS Leitungsrechte

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

Empfangen: 27.01.2025, 16:16
An: "ToeB-Verfahren@ewe-netz.de" <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>
Betreff: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark Chossewitz", Vorentwurf Oktober 2024

> nur per E-Mail
>
>
>
>
Planungsbüro Wolff GbR | Friedrich-Ebert-Str. 88 | 14467 Potsdam
>
Ansprechpartner:
>
Robert Wolff
>
> EWE Netz GmbH

```
> Clopenburger Str. 302
> 26133 Oldenburg
> via E-Mail an
> ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
> 0331 97930510
> buero@planungsbuero-wolff.de
>
> Datum:
> 27.01.2025
> betrifft Stadt Friedland (NL)
> Ortsteil Chossewitz
> Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"
> Vorentwurf Fassung vom Oktober 2024
> hier Unterrichtung der TÖB und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und
> Information über die Offenlage gem. § 3 BauGB
> Sehr geehrte Damen und Herren,
> unser Planungsbüro bearbeitet derzeit den o. g. Bebauungsplan (BP) für die Stadt Friedland (NL) Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat am 18.03.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst und für die
Auslegung des Vorentwurfs gestimmt.
>!!Prüfen: Sie wurden gegebenenfalls bereits im Rahmen der Plananzeige/Unterrichtung (Fassung ........) um
eine Stellungnahme/Zuarbeit gebeten. Diese Informationen sind in den nun vorliegenden Vorentwurf /Entwurf
eingeflossen.
> Auf der Grundlage von § 4b BauGB führen wir für die Stadt Friedland die Verfahrensschritte nach § 4a BauGB
durch und bitten Sie bis zum 28.02.2025 um eine Stellungnahme zu den Ihren Aufgabenbereich betreffenden
Inhalten des Vorentwurfs.
> Zudem bitten wir Sie, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2
Abs. 4 BauGB zu äußern.
> Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an buero@planungsbuero-wolff.de.
> Die Unterlagen zum Entwurf in der Fassung Oktober 2024 stehen Ihnen ab sofort im Internet unter
```

https://planungsbuero-wolff.de/beteiligungsverfahren.shtmlim PDF-Format zur Verfügung.
> Sollte Ihnen der Download der Unterlagen nicht möglich sein, bitten wir um Rückmeldung innerhalb einer
Woche nach Erhalt dieses Anschreibens. Wir werden Ihnen die Unterlagen zügig auf einem anderen Weg
zugänglich machen.
> Information Ober Offenlage
> Information über Offenlage:
> Die Hertenlagen zum Versentrungf des B. Blane wenden in dem Zeit were 02.02.2025 his eines bließlich 07.02.2025
> Die Unterlagen zum Vorentwurf des B-Plans werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025 im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung gestellt: https://www.friedland-nl.de/seite/463051/%C3%B6ffauslegungen.html sowie im Landesportal unter https://bb.beteiligung.diplanung.de/
> Francond lingua die Unterlagen am Cita der auständigen Stadtusmuslitung Friedland (NII) Lindenstraße 12
> Ergänzend liegen die Unterlagen am Sitz der zuständigen Stadtverwaltung Friedland (NL), Lindenstraße 13, 15848 Friedland (NL) öffentlich aus.
> Distribute Descritions of
> Digitale Beteiligung:
>
> Wir sind angehalten, TÖB-Beteiligungen ausschließlich digital durchzuführen. Falls noch nicht geschehen,
bitten wir Sie, uns mitzuteilen, welche E-Mail-Adresse zukünftig als offizieller elektronischer Zugang für den
Zweck der "TöB-Beteiligung" verwendet werden soll.
> Mit freundlichen Grüßen
> i. A. Susann Wolf
> 1. A. Susaini Woli
> Officemanagement
> Projektzuarbeit
> 1 Tojektzdarbeit >
>
>
> Anhang
>
> Lageplan
>
> Geltungsbereich
>
> Geltungsbereich Luftbild



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Planungsbüro Wolff Friedrich-Ebert-Straße 88 14467 Potsdam

REFERENZEN Schreiben vom 27.01.2025

ANSPRECHPARTNER Ines Lawrenz, Ost – Brandenburg, Ost32_2025_145829

TELEFONNUMMER +49 30 8353-78433/e-mail:lnes.Lawrenz@telekom.de

DATUM 03.02.2025

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich entlang der Straßen und Wege Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 01059 Dresden

Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr.Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 03.02.2025

EMPFÄNGER Planungsbüro Wolff

SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch

- Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),
- Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder
- E-Mail: Planauskunft brandenburg@telekom.de

über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. i. A.

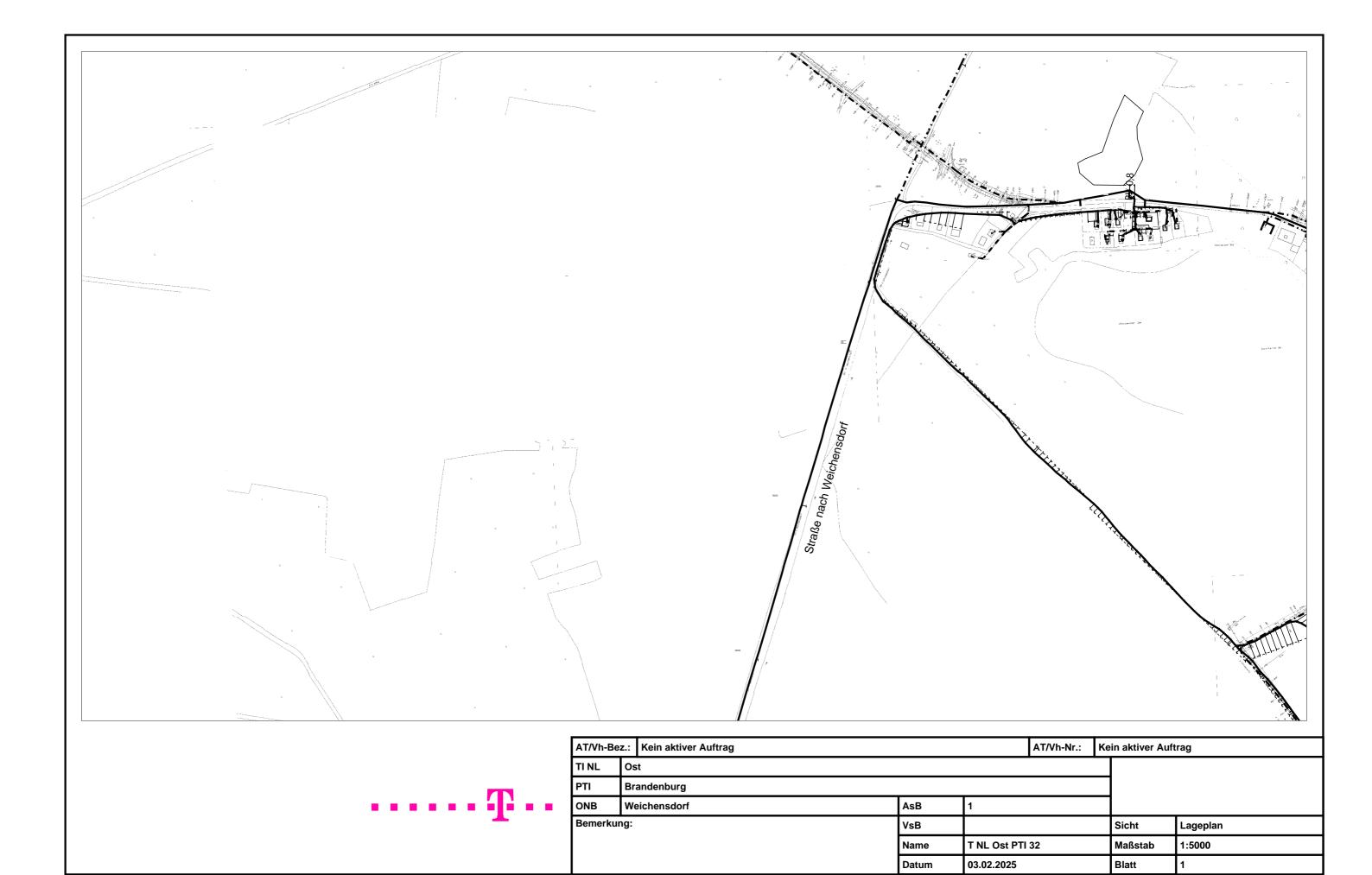
Rick Leimbach Ines Lawrenz

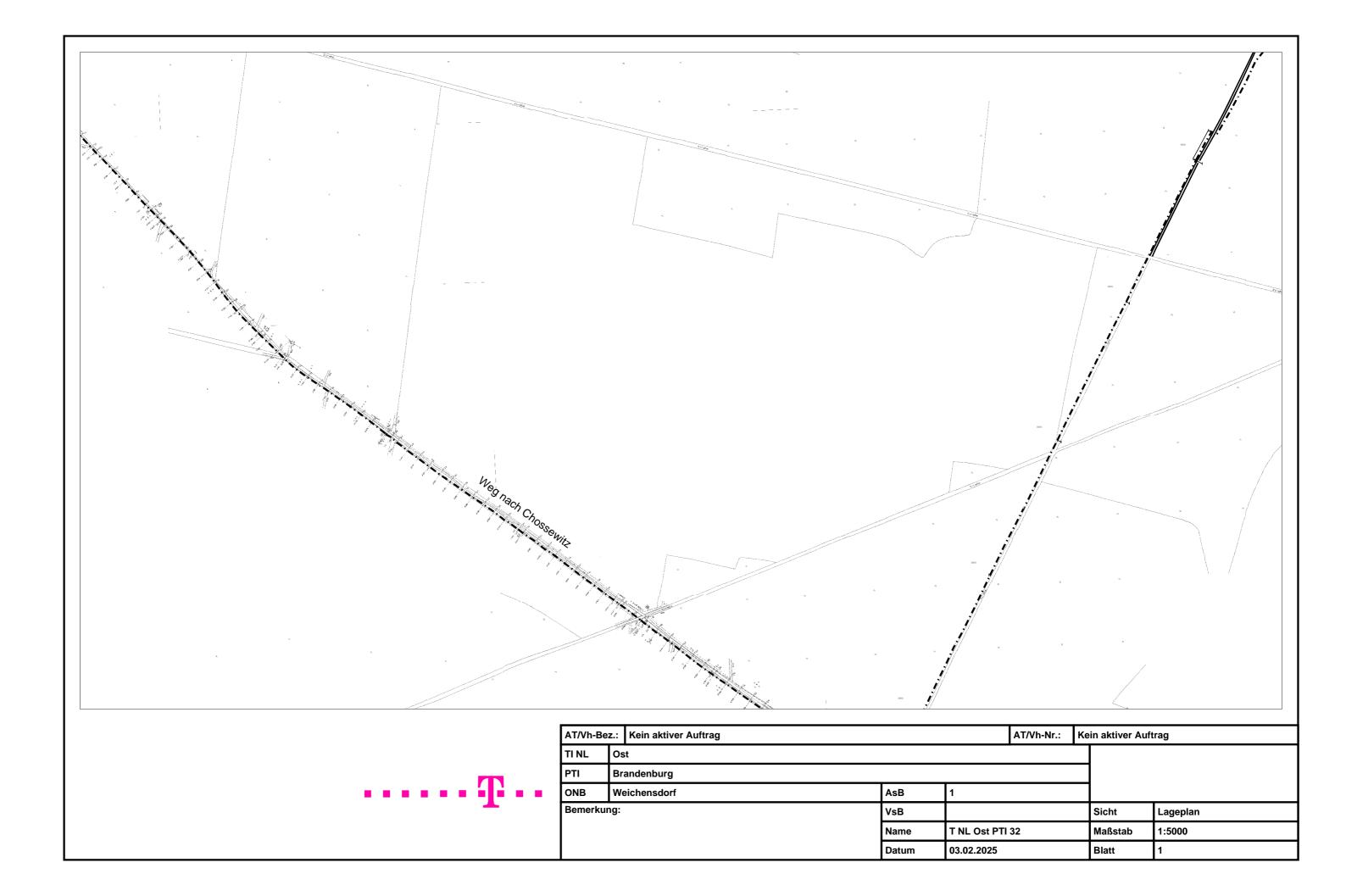
Anlage(n): Lagepläne (A3)

Kabelschutzanweisung der Telekom

Flyer Tiefbau

Flyer Trassenauskunft







....T.

AT/Vh-Be	z.: Kein aktiver Auftrag AT/Vh-		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	st					
PTI	Brandenburg					
ONB	Weichensdorf	AsB	1			
Bemerkung:		VsB			Sicht	Lageplan
		Name	T NL Ost PTI 32		Maßstab	1:5000
		Datum	03.02.2025		Blatt	2



ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten? Vorbeugen und schnell reagieren, wenn es doch einmal passiert.

KLEINE KABEL, GROßE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App "Trassen Defender" können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

NEUE VERSION: GLEICH INSTALLIEREN

Profitieren Sie von verbesserten Self Service Funktionen, erweiterten Statusinformationen, optimierter Schadensort Erfassung und weiteren Optimierungen.









Im Notfall auch per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000

Trassenauskunft Kabel

Kabeleinweisung via Internet Ein Service der Deutschen Telekom für Tiefbauunternehmen

Was ist Trassenauskunft Kabel?

Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Internetservice der Telekom. Er bietet Tiefbauunternehmen die Möglichkeit, sich selbstständig über das Trassennetz der Telekom Deutschland GmbH zu informieren. Die bisher übliche Kabeleinweisung durch Mitarbeiter der regionalen Niederlassungen wird dadurch weitgehend ersetzt.

Was kann Trassenauskunft Kabel?

- Suche nach Planmaterial durch Eingabe einer Adresse (auch unvollständig) oder von Koordinaten.
- Darstellung von Plänen in Maßstäben von 1:100 bis 1:25000.
- Freie Navigation im Lageplan durch Verschieben und Zentrieren.
- Herunterladen und Speichern von Lageplänen als PDF Datei.
- Ausdrucken von Lageplänen in den Formaten A4 und A3 (jeweils hoch und quer).



Wie werden Sie Nutzer von Trassenauskunft Kabel?

Welche Vorteile bietet Ihnen Trassenauskunft Kabel?

- Unmittelbarer Zugriff auf Planunterlagen
- keine Fahr- oder Wartezeiten
- Aktueller Datenstand
- Jeder beliebige Planausschnitt ist möglich
- Rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen verfügbar
- Kostenlos

Welche Systemvoraussetzungen benötigt Trassenauskunft Kabel?

- Standard-PC mit Internetzugang und Drucker
- Browser Mozilla Firefox oder Microsoft Internet Explorer
- Acrobat Reader (ab Version 5.0) zum Öffnen der PDF-Dateien

Um mit Trassenauskunft Kabel arbeiten zu können, ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Deutschen Telekom erforderlich. Näheres zu diesem Nutzungsvertrag finden Sie im Internet unter der Adresse:

https://trassenauskunftkabel.telekom.de

Sie haben noch Fragen?

Ihre örtliche Telekom – Niederlassung hilft Ihnen gerne weiter:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Ost (Bereich Nordost)

PTI 23, Frau Christiane Schlünz, Tel. (030)8353-78128 (für MVP)

PTI 32, Herr Ralf Pumpol, Tel. (030)8353-79052 (für BRB)

PTI 12, Herr Andy Langkabel, Tel. (030)8353-76835 (für Bln-Nord)

PTI 31, Herr Rick Klopfleisch, Tel. (030)8353-77467 (für Bln-Süd)

Melitta-Bentz-Str. 10, 01099 Dresden

© Deutsche Telekom

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

- 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.
- 2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

 Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Stand: 02.05.2022 Seite 1 von 6

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien ¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

<u>Von unbeschädigten</u> Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise	sind	Telekommun	ikation	slinien	metallfrei	ausgeführt	und	mit	elektronischen	Markierern
gekennzei	chnet.	Diese Markie	erer (F	requenz	zen der pa	ssiven Schw	ingkre	ise g	gemäß 3M-Indus	striestandard
101,4 kHz	sind ii	m Lageplan m	it 🔲	darges	stellt und mi	t geeigneten	markti	üblich	nen Ortungsgerä	ten sicher zu
lokalisiere	٦.									

- 4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
- 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App "Trassen Defender" (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), https://trassenauskunftkabel.telekom.de "Kabelschaden melden" oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer "Kabelschaden" angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

Stand: 02.05.2022 Seite 2 von 6

¹ Betrieben werden u.a.:

⁻Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

⁻ Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

⁻ Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

- 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
- 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.
- 9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

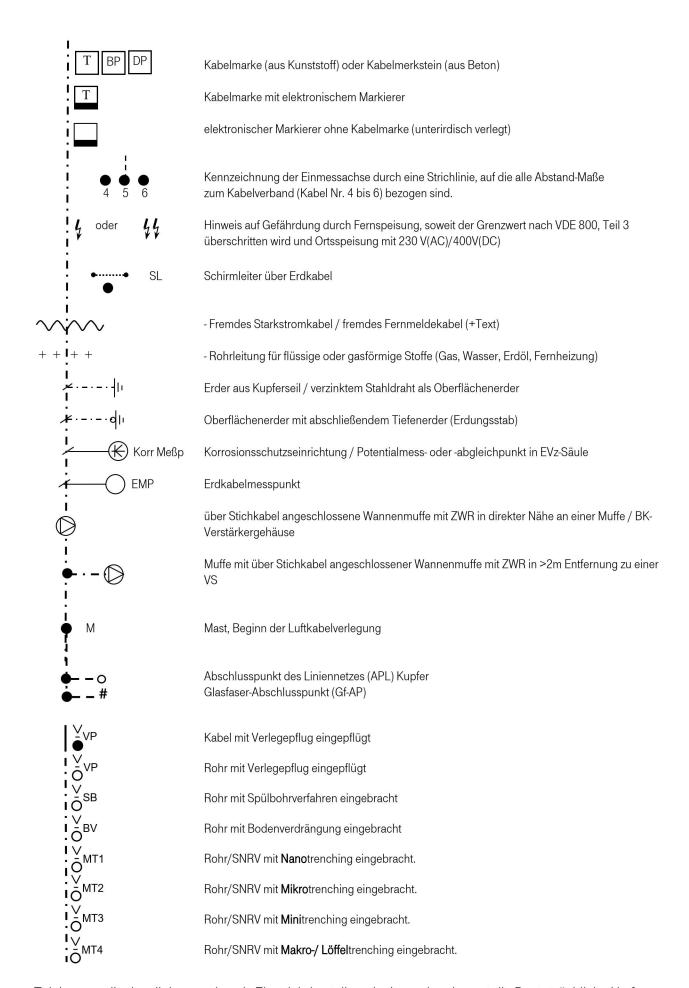
Stand: 02.05.2022 Seite 3 von 6

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 02.05.2022

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt Betriebsgebäude Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: ● OOOO40 O7x12 hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12 hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m Rohr-Unterbrechungsstelle Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung Ø Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation $-\boxtimes$ Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) - mit Kabelabdeckhauben - zwei Kabel mit Trassenwarnband 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Stand: 02.05.2022 Seite 4 von 6



Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Stand: 02.05.2022 Seite 5 von 6

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

Stand: 02.05.2022 Seite 6 von 6



Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4–5 : D-15806 Zossen

Planungsbüro Wolff Herr Robert Wolff Bonnaskenstr. 18-19 03044 Cottbus

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4–5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /

Braunkohle

Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 **Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71**Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 17. Februar 2025

Ihr Zeichen E-Mail Unser Zeichen (Bitte immer angeben.) GV 2025:066

Vorentwurf Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland (NL)

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr Wolff,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhaberträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen

Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Julia Braungart

Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen

grayett

Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an

- Lkr. Oder-Spree / Untere Denkmalschutzbehörde



GWAZ · Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband · Kaltenborner Straße 91 · 03172 Guben

Planungsbüro WOLFF GbR Herrn Robert Wolff Friedrich-Ebert-Straße 88 14467 Potsdam

Bearbeiterin: Frau Budarick

Telefon:

03561 4382-32

Fax:

03561 4382-50

E-Mail:

d.budarick@gwaz-guben.de

Datum:

19.02.2025

- Nur per E-Mail -

buero@planungsbuero-wolff.de

15848 Friedland, Ortsteil Chossewitz; Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"

Hier: Stellungnahme GWAZ zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und zu Informationen über die Offenlage

Sehr geehrter Herr Wolff,

als Träger öffentlicher Belange nimmt der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) zu oben genanntem Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" wie folgt Stellung:

Der westliche Teil des Plangebiets wird von einer Abwasserdruckleitung (d 110x10,0 PEHD SDR11) des GWAZ geguert. Diese Leitung verläuft größtenteils wegbegleitend zur eingezeichneten Straßenverkehrsfläche (Flurstück 194, Flur 1, Gem. Chossewitz), Nur im Bereich der geplanten Streuobstwiese verläuft die Abwasserdruckleitung auf einer Länge von ca. 70 Metern direkt über die bisherige Ackerfläche (Flurstück 91, Flur 5, Gem. Chossewitz). Wir bitten dies bei der Planung zu beachten, da die Leitung sowie ein Schutzstreifen jeweils 2 Meter beidseits der Leitung weder überpflanzt noch überbaut werden darf. Für evtl. auftretende Havariefälle muss die genannte Abwasserdruckleitung jederzeit erreichbar sein. Um Beschädigungen der Leitung zu verhindern, bieten wir Ihnen an, den Leitungsverlauf auf dem betreffenden Teilstück abzustecken. Zur Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Technischen Leiter des GWAZ Herrn Buckel-Ehrlichmann (Festnetz: 03561 4382-16, E-Mail: s.buckel@gwaz-guben.de).

Im nördlichen und östlichen Teil des geplanten Solarparks befinden sich keine Leitungen oder Anlagen in Rechtsträgerschaft des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Eine erneute Leitungsauskunft und Stellungnahme des GWAZ ist erforderlich, wenn die Kabeltrassen zur Einspeisung der Energie in die Netze geplant werden. Eine Leitungs- und Anlagenauskunft ist ebenfalls erforderlich bei Festlegung von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Ersatzpflanzungen außerhalb des Plangebietes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Buckel-Ehrlichmann

Technischer Leiter

Anlage:

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000, Bestandplan Maßstab 1:500

GWAZ · Kaltenborner Straße 91 (Eingang Erich-Weinert-Straße) 03172 Guben

Geschäftsstelle: OT Trebatsch ARA im Walde · 15848 Tauche Telefon 03561 4382-0

03561 4382-50 info@gwaz-guben.de St.-Nr. 056/149/02231

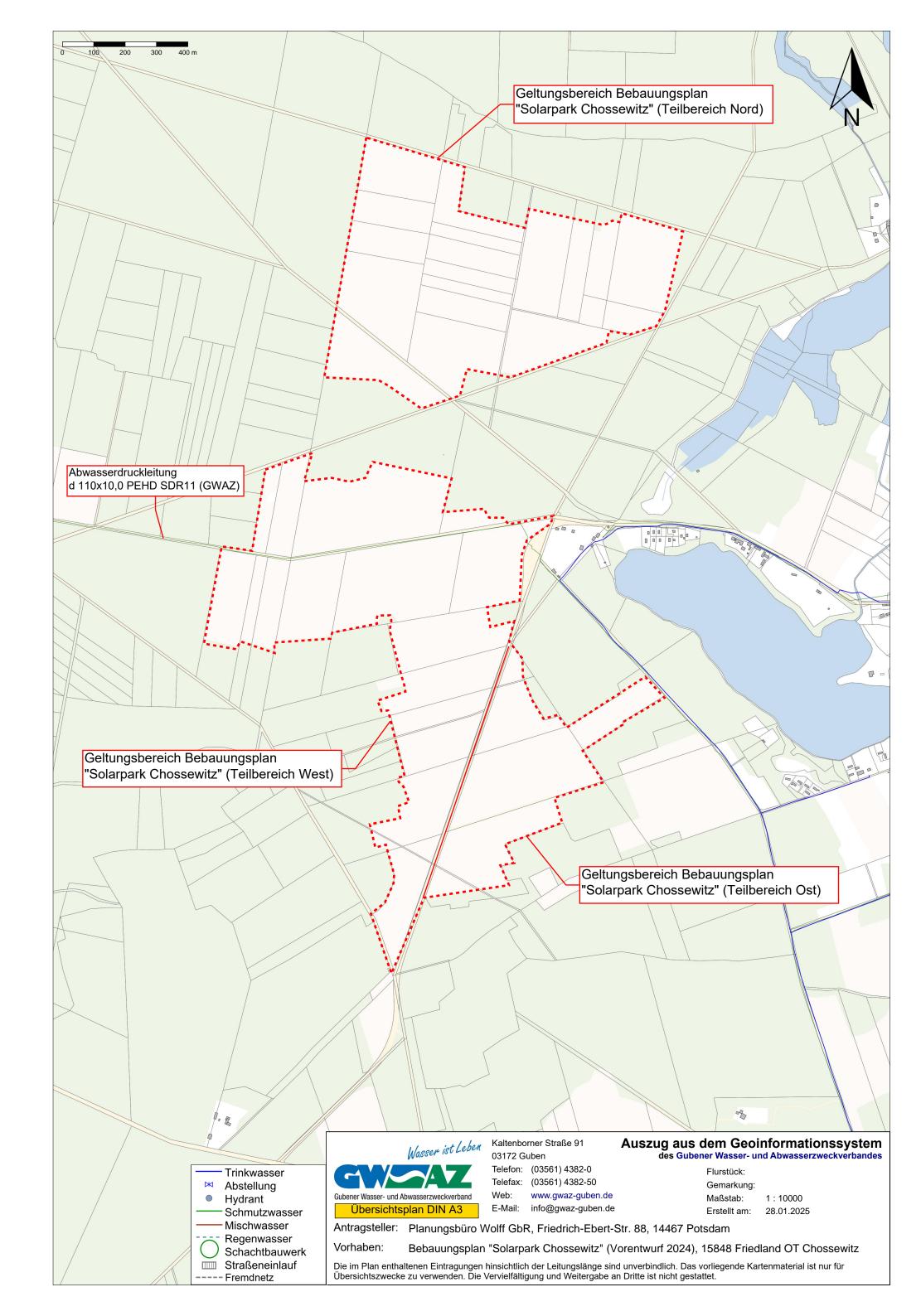
USt-IdNr. DF138827006

Verbandsvorsteher: Ronny Philipp

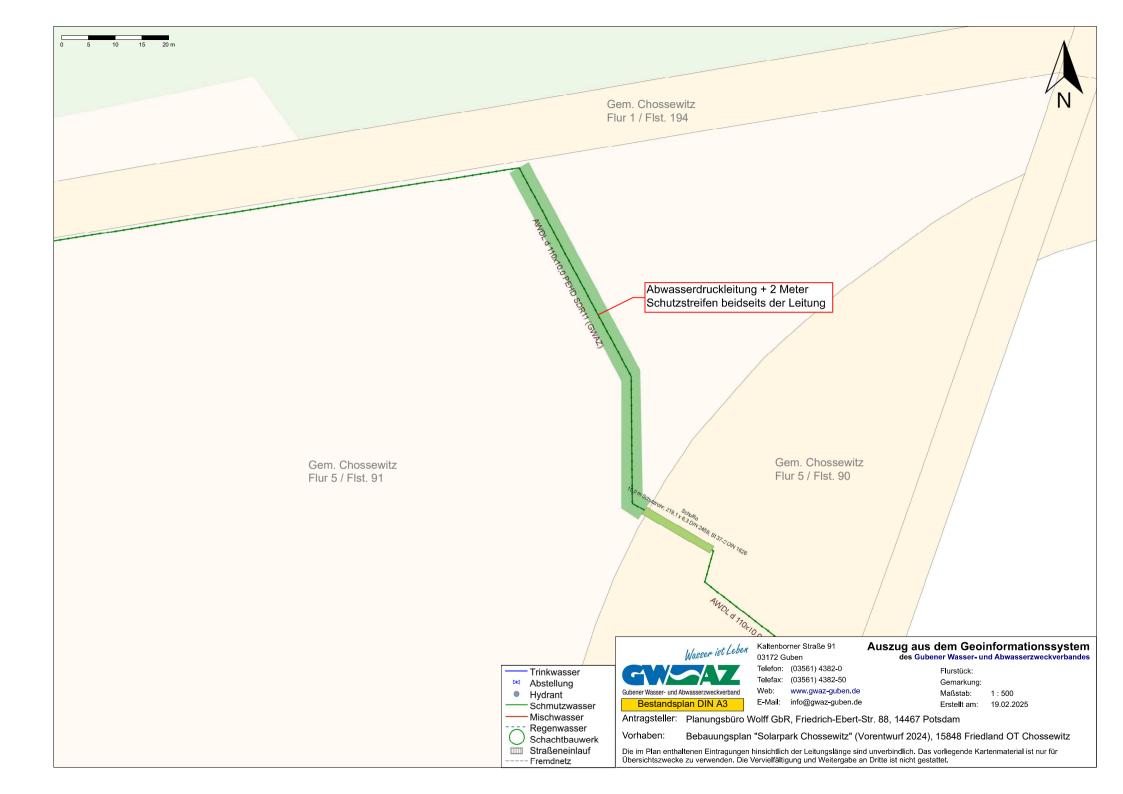
Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG IBAN DE68 1203 0000 0000 5208 66 BIC BYLADEM1001

Ver- und Entsorgungsgebiet WE II Bereitschaftsdienst: Telefon 0170 8543497 Fäkalienentsorgung:

Telefon 03561 2636









WASSER- UND BODENVERBAND



(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Wasser- und Bodenverband . Spreeinsel 4 . 15848 Beeskow



Der Geschäftsführer

Telefon: Telefax:

(0 33 66) 52 07 03 (0 33 66) 52 07 14

info@wbv-beeskow.de e-mail:

Planungsbüro Wolff GbR Friedrich - Ebert - Straße 88

14467 Potsdam

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum 11.02.2025

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" gibt der Wasser- und Bodenverband, im Rahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, seine Zustimmung mit folgenden Forderungen/Hinweisen:

- 1. Bei Versickerung des anfallenden Regenwassers werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes nicht berührt.
- 2. Mit dem Bebauungsplan sind 2 Wasser- und Bodenverbände betroffen. Das heißt, der Wasser- und Bodenverband Schlaubetal/Oderauen ist in die Planungen einzubeziehen. Zur Veranschaulichung/Abgrenzung liegt dieser Stellungnahme ein Auszug aus dem Gewässerkataster bei.

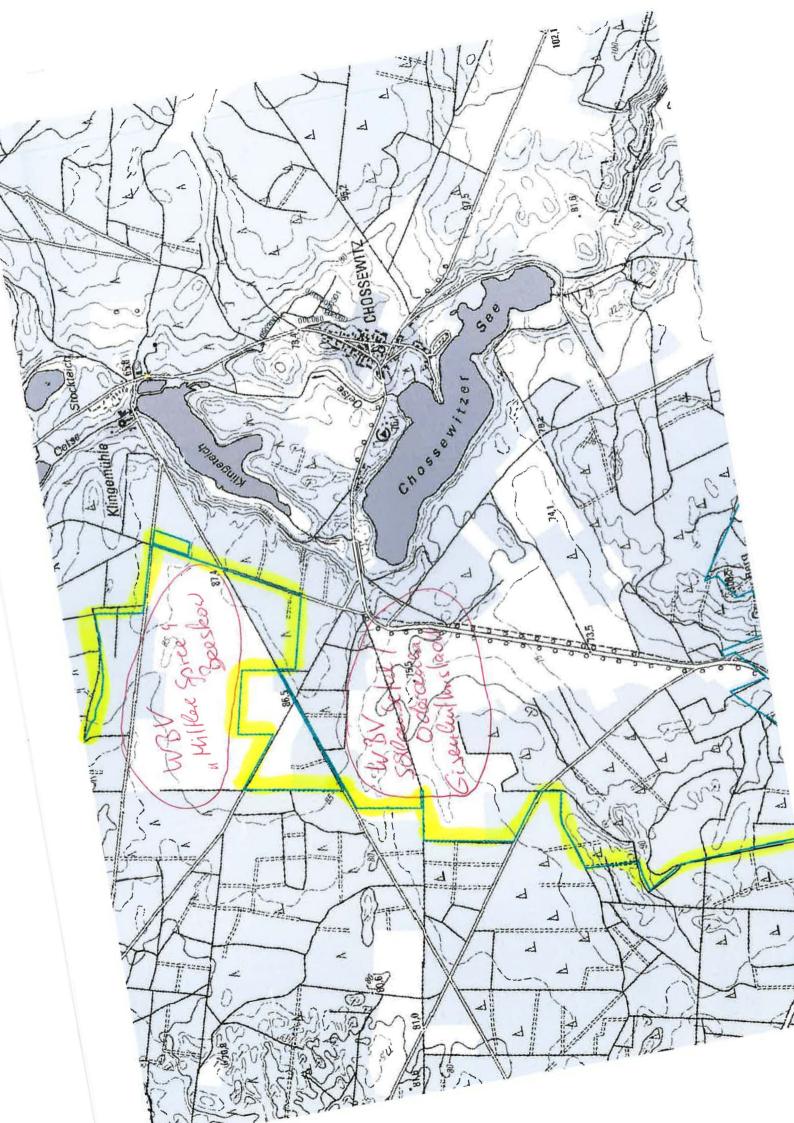
Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

R. Reichert Geschäftsführer

Fischer

Anlagen: 1. Katasterauszug mit Darstellung der Verbandsgrenze 2. Rechnung





Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26 03046 Cottbus

Planungsbüro WOLFF stadtplanung - architektur GbR Friedrich-Ebert-Straße 88 14467 Potsdam

Bearb.: Herr Tzschichholz Gesch.-Z.: 74.21.45-26-782 Telefon: 0355 / 48 640 - 337 Telefax: 0355 / 48 640 - 110

E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de www.lbgr.brandenburg.de Internet:

Cottbus, 7. Februar 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Α Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz", Stadt Friedland

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 27. Januar 2025 – Wolff

Anhörungsfrist: 28. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Bankleitzahl: 300 500 00

Konto-Nr.: 7 110 401 747

IBAN:

DE43 3005 0000 7110 4017 47

BIC-Swift: WELADEDDXXX 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen:

Der o.g. Planbereich wird vollständig überdeckt vom Feld der Erlaubnis "Reudnitz (11-1507)", welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen) berechtigt.

Die Erlaubnis zur gewerblichen Aufsuchung wurde am 17.06.2004 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.09.2025 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Aktuelle Inhaberin des o. g. Erlaubnis ist die

Genexco GmbH Friedrichstraße 95 10117 Berlin

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet.

Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat **XPlanung** zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen,

Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austausch-standard im Planungsbereich festgelegt worden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als

GIS Standard shape EPSG - Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!

Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das **Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg** und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen.

Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Tzschichholz











anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

PB Wolff GbR z.Hd. Herr Wolff

02/2025/Frau Pape-Zierke

Friedrich-Ebert-Straße 88

Potsdam, den 28.02.2025

tel.: 0331/20155-53

Berliner Volksbank - IBAN:

DE17 1009 0000 1802 4350 09

BIC: BEVODEBB

14467 Potsdam

Per Mail: buero@planungsbuero-wolff.de

Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum BP Solarpark Chossewitz, Stadt Friedland/OT Chossewitz (Chossewitz, Fl. 1+5, div, Flst. und Groß Briesen, Fl. 3, div. Flst.) (ca. 144ha)

Ihr AZ: ohne Ihre Mail vom 27.01.2025

Sehr geehrter Herr Wolff,

die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt:

Mit dem Bebauungsplan soll Planungsrecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf 3 Teilflächen in einer Gesamtgröße von 144ha geschaffen werden.

Die Errichtung von Flächensolaranlagen betrachten wir als einen Beitrag zur Energiewende, wenngleich Dachflächen und bereits versiegelte Flächen bei der Aufstellung von Solarpanelen den Vorrang haben sollten.

Die Planfläche befindet sich im baurechtlichen Außenbereich der Gemeinde und zählt zu den nicht privilegierten Vorhaben.

Das Bauvorhaben lässt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Letzterer weist hier -Landwirtschaftliche Fläche- aus und muß entsprechend angepasst werden.

Es wird kritisch betrachtet, daß die betroffene Fläche überwiegend <u>Ackerzahlen um die ca. 30</u> aufweist (UB-S. 4), der Regionalplan Oderland-Spree lediglich Flächen mit Ackerzahlen unter 26 für Photovoltaik empfiehlt.

Eine rentable landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche ist jedenfalls nicht ausgeschlossen (wohl wissend, daß die Verpachtung deutlich rentabler ist). Dennoch halten wir den zu beobachtenden Trend für grundsätzlich problematisch, daß der landwirtschaftlichen Nutzung immer mehr Grundfläche entzogen wird.

Das Plangebiet ist von Waldflächen und kleineren Idw. Flächen umgeben. In ca. 300m befindet sich der Chossewitzer See. Unmittelbar grenzt die Ferienhaussiedlung an.

Um eine Verschattung der Solarpanele zu vermeiden, sollten die Randbereiche zum angrenzenden Wald als Flächen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festgesetzt werden.

Das Plangebiet wird im Moment als Ackerland genutzt. Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Neben Kompensationspflanzungen fordern wir aufgrund der mittelfristigen Überbauung dennoch neben den Kompensationspflanzungen auch Entsiegelungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang.

Die Planungsabsicht **alle** Eingriffe über Extensivgrünland und/oder Blühstreifen zu kompensieren, wird kritisch gesehen.

Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen **vorrangig** durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)

Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhaufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).

Zu den einzelnen Kompensationsmaßnahmen (Umweltbericht, Pkt. 6.2/S. 24ff)

6.2.1 Heckenpflanzung

Bei der Anlage von Hecken ist darauf zu achten, daß diese mindestens 3-reihig (besser 5-reihig) angelegt werden, damit diese auch eine höhere ökologische Wertigkeit erlangen können. Neben standortgerechten einheimischen Straucharten können auch Wildobst und Blühgehölze Verwendung finden. Hier sollten auch Lesesteinhaufen und Ansitzwarten, Insektenhotels ect. integriert werden.

6.2.2 Streuobstwiese

Die Auswahl der benannten Obstsorten wird begrüßt. Für den Erhalt, die Pflege und Entwicklung ist neben der vorgesehenen 5-jährigen Pflege eine dauerhafte Pflege erforderlich. Diese muß rechtsverbindlich festgesetzt und finanziell gesichert sein.

Zu 6.2.3 Halboffenlandfläche

Hier wird bezweifelt, daß der Zustand eines Halboffenbereiches dauerhaft gesichert werden kann, wenn nicht zielführende Maßnahmen benannt, durchgeführt und dauerhaft gesichert sind.

6.2.5 Blühstreifen

Es braucht unbedingt eine Einsaat gebietsheimischen Saatgutes. Auf der Fläche war vorher Acker, so dass es viel zu lange dauern würde, ehe sich Wildblumen (Blühstreifen) ansiedeln. Die Fläche darf nicht gemulcht werden, sondern nur 1x im Jahr gemäht und das Mahdgut muss entfernt werden.

Es gibt die Möglichkeit, Solaranlagen aufzuständern und darunter Feldfrüchte anzubauen (Agri-PV). Dies sollte als Variante im weiteren Verfahren geklärt werden.

Eine begrenzte Nutzungsdauer ist bislang nicht vorgesehen. Eine Nutzungsdauer von höchstens 30 Jahren ist einschließlich des vollständigen Rückbaus durch den Betreiber rechtsverbindlich festzusetzen.

Darüberhinaus muß nachvollziehbar begründet sein, warum insbesondere diese Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet sind und welche Alternativen geprüft wurden.

Eine Umnutzung von Idw. Flächen ist nur bei begründeten Ausnahmefällen möglich, s. BauGB (Umwidmungssperre-§1a Abs 2 S. 2 BauGB).

Die Berücksichtigung der Vorläufigen Handlungsempfehlungen des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) setzen wir voraus.

https://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-

brandenburg.de/dokumente/pressemitteilungen/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf

Zur Akzeptanzerhöhung ist zu prüfen, welche zusätzlichen Möglichkeiten einer weiteren Beteiligung der ansässigen Bevölkerung bestehen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

1. Pere Vieke



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Planungsbüro Wolff GbR Frau Susann Wolf Friedrich-Ebert-Str. 88 14467 Potsdam Planungskoordinierung Lausitz

Bearbeiter: Jens Krische

Telefon:

03573 84-4487

Telefax: E-Mail: 03573 84-4630 Jens.Krische@lmbv.de

Datum:

30.01.2025

B-Plan "Solarpark Chossewitz", Stadt Friedland (NL) - Vorentwurf Oktober 2024

LMBV-Reg-Nr.: EL-045-2025

Sehr geehrte Frau Wolf,

der Bereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der berg-, eigentumsund wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV. Berührungspunkte zu bergbauspezifischen Belangen der LMBV bzw. ihrer Zuständigkeit sind nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i./V./Backer/

bteilungsleiter

Projektmanagement

i. V. Ruhland Abteilungsleiter Planung Nord





Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Planungsbüro Wolff GbR

Versand ausschließlich per E-Mail an buero@planungsbuero-wolff.de

Bearb.: Claudia Reisener

Gesch-Z.: 110-24-518000511/2025-

015/001

Telefon: +49 3342 4266-2411
Fax: +49 3342 4266-7601
Internet: www.lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 25.02.2025

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" der Stadt Friedland (NL), OT Chossewitz

Unterrichtung der TÖB und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom: 27.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601 Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 · Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: https://xrechnung-bdr.de; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDDXXX



Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Reisener

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Planungsbüro Wolff GbR

Friedrich-Ebert-Straße 88

Herr Wolff

14467 Potsdam



Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde **Berlin-Brandenburg**



Bearb.: Dennis Gröner

Gesch-Z.: 110-41-802010001/2025-

029/001

Telefon: +49 3342 4266-4117 Fax: +49 3342 4266-7612 Internet: www.lubb.berlin-

brandenburg.de/

E-Mail: Dennis.Groener@LBV.brandenburg.de

vorab per email an: buero@planungsbuero-wolff.de

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Schönefeld, 26.02,2025

Vorentwurf zum Bebauungsplan der Stadt Froedland (NL) Ortsteil Chossewitz "Solarpark Chossewitz"-Stand Oktober 2024

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Schreiben vom 27.01.2024 Hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Friedland (NL) Ortsteil Chossewitz "Solarpark Chossewitz"- Stand Oktober 2024 wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

- 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
- 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.
- 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.
- 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Friedland (NL) Ortsteil Chossewitz "Solarpark Chossewitz"- Stand Oktober 2024.

Begründung:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601)

E-Rechnung: https://xrechnung-bdr.de; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21 Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDDXXX

Das Planungsvorhaben befindet sich westlich der Stadt Friedland im Landkreis Oder-Spree des Bundeslandes Brandenburg.

Das Planungsvorhaben vorhaben befindet sich ca. 15 km südöstlich zum Flugplatzbezugspunkt des Hubschraubersonderlandeplatzes Eisenhüttenstadt (HSSLP). Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag & Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich It. §17 LuftVG verfügt. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Weder die geplante Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Solarpark für Freiflächen-PV-Anlagen, noch die zum Maß der baulichen Nutzung, maximale Höhe baulicher Anlagen von 4,00 m, mit Ausnahme Zubehöranlagen bis 2,00 m über der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen, sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Zur Vermeidung von Bildwirkungen für den zivilen Flugverkehr (insbesondere tieffliegende Rettungshubschraubereinsätze) wird die Verwendung reflexionsfreier Oberflächen der PV-Module vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Friedland (NL) Ortsteil Chossewitz "Solarpark Chossewitz"- Stand Oktober 2024.

Hinweise:

- 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
- 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
- 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: "https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg".

Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Preuß





Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Planungsbüro Wolff GbR Friedrich-Ebert-Straße 88 14467 Potsdam

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5 15806 Zossen

Bearb.: Frau Rohowsky Gesch-Z.:KMBD 1 Telefon: 033702-214 0 Fax: 033702-214 200

Internet: www.polizei.brandenburg.de kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 29.01.2025

Ortsname: Friedland - Chossewitz

Vorhaben: Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"

Reg. / RPL-Nr.: 2025 0459 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: 27.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice:

Dienstags und Donnerstags:

09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (x)

A. Allgemeine Angaben			
Stadt / Gemeinde / Amt	Friedland, OT Chossewitz		
() Flächennutzungsplan			
(X) Bebauungsplan	B-Plan "Solarpark Chossewitz", Vorentwurf		
() Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan			
() sonstige Satzung			
Fristablauf für die Stellungnahme am:	28.02.2025		
B. Stellungnahme des Trägers öffentlic	her Belange		
Bezeichnung des Trägers öffentlicher Bela	ange:		
Absender: Amt Schlaubetal Bahnhofstraße 40 15299 Müllrose	Datum: Tel.: Fax:	27.02.2025 033606/899-0 033606/899-33	
() keine Äußerung			
(x) Anregungen/ Hinweise			
() Einwendungen mit rechtlicher Verbindl ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der F können (bitte alle drei Rubriken ausfülle	achbehörde ir	d fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung nicht überwunden werder	

XXXXXXXXX						
2. Rechtsgrundlage						
xxxxxxxxxx						
3. Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausr	nahmen oder Befreiungen):					
xxxxxxxxx						
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:						
xxxxxxxxx						
Bedenken und Anregungen aus der eigene Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u		Plan, gegliedert nach				
Bezüglich der Belange der im Amtsgebiet Schlaubetal angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe gehe ich davon aus, dass die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen des o. g. Planverfahrens zur Stellungnahme aufgefordert werden.						
Müllrose,den 27.02.2025	Im Auftrag Harnisch Stellv. Fachbereichsleiter	AMT SCHLAUBETAL Der Amtsdirektor Bahnhofstraße 40 15299 Müllrose				

1. Einwendung:



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Wolff Bonnaskenstraße 18/19 03044 Cottbus

Nur per E-Mail: buero@planungsbuero-wolff.de

 Aktenzeichen
 Ansprechperson
 Telefon
 E-Mail
 Datum,

 45-60-00 /
 Herr
 0228 5504-4587
 baludbwtoeb@bundeswehr.org
 24.02.2025

VII-0292-25-BBP Deutschmann

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.01.2025 - Ihr Zeichen: Ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Deutschmann



BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0 Fax + 49 (0) 228 550489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Planungsbüro Wolff GbR Friedrich-Ebert-Straße 88 14467 Potsdam 50Hertz Transmission GmbH

OGZ

Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2 10557 Berlin

Datum 04.02.2025

Unser Zeichen **2025-000542-01-OGZ**

Ansprechpartner/in Frau Froeb

Telefon-Durchwahl 030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail

leitungs auskunft @50 hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 27.01.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates Catherine Vandenborre

Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Marco Nix

Sitz der Gesellschaft Berlin

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446

Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19

IBAN:

DE75 5121 0600 9223 7410 19

BIC: BNPADEFF

USt -ld -Nr DE813473551

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz" im Ortsteil Chossewitz der Stadt Friedland (NL) - Vorentwurf Fassung vom Oktober 2024 zur Unterrichtung der TÖB und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Wolff,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

buero@planungsbuero-wolff.de

Von: erneuerbare@engie.com

Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2025 09:32 **An:** buero@planungsbuero-wolff.de

Betreff: AW: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark

Chossewitz", Vorentwurf Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Wolff,

wir haben im Bereich der operativen Assets der ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH keine Betroffenheit ausfindig machen können.

Um die richtigen Kollegen ausfindig zu machen, würde es mir sehr helfen, wenn Sie mir die Ihnen vorliegende Grundlage nennen könnten.

Herzlichen Dank!

Viele Grüße

Anna Orban

Assistenz Business Development Renewables

ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH

#gernperDu

anna.orban@engie.com

T. +49 30 915810-342

M. +49 173 688 24 49



engie-deutschland.de

Ella-Barowsky-Str. 44 10829 Berlin Germany

Please consider the environment before printing this document.

Von: ENGIEDE-INFOENGIEBERLIN (ENGIE Deutschland GmbH) <info.berlin@engie.com>

Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2025 07:30

An: ENGIEDE-Erneuerbare (ENGIE Deutschland GmbH) <erneuerbare@engie.com>

Betreff: WG: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark Chossewitz", Vorentwurf Oktober

2024

Wer bei euch ist dafür zuständig?lg

Michaela Schäpe Office Management ENGIE Deutschland AG Ella-Barowsky-Straße 44 10829 Berlin

T+49 30 915810-046 F+49 30 915810-001

Michaela.schaepe@engie.com

engie-deutschland.de

Von: buero@planungsbuero-wolff.de <buero@planungsbuero-wolff.de>

Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 16:12

An: ENGIEDE-INFOENGIEBERLIN (ENGIE Deutschland GmbH) <info.berlin@engie.com>

Betreff: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark Chossewitz", Vorentwurf Oktober 2024

nur per E-Mail

Planungsbüro Wolff GbR | Friedrich-Ebert-Str. 88 | 14467 Potsdam

ENGIE Deutschland GmbH

Tempelhofer Weg 44 10829 Berlin

via E-Mail an

info.engie-berlin.engiede@engie.com

Ansprechpartner:

Robert Wolff 0331 97930510

buero@planungsbuero-wolff.de

Datum: 27.01.2025

betrifft Stadt Friedland (NL)

Ortsteil Chossewitz

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"

Vorentwurf Fassung vom Oktober 2024

hier Unterrichtung der TÖB und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die Offenlage gem. § 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Planungsbüro bearbeitet derzeit den o.g. Bebauungsplan (BP) für die Stadt Friedland (NL) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat am 18.03.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst und für die Auslegung des Vorentwurfs gestimmt.

Auf der Grundlage von § 4b BauGB führen wir für die Stadt Friedland die Verfahrensschritte nach § 4a BauGB durch und bitten Sie **bis zum 28.02.2025** um eine Stellungnahme zu den Ihren Aufgabenbereich betreffenden Inhalten des Vorentwurfs.

Zudem bitten wir Sie, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an buero@planungsbuero-wolff.de.

Die Unterlagen zum Entwurf in der Fassung Oktober 2024 stehen Ihnen ab sofort im Internet unter https://planungsbuero-wolff.de/beteiligungsverfahren.shtml im PDF-Format zur Verfügung.

Sollte Ihnen der Download der Unterlagen nicht möglich sein, bitten wir um Rückmeldung innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Anschreibens. Wir werden Ihnen die Unterlagen zügig auf einem anderen Weg zugänglich machen.

Information über Offenlage:

Die Unterlagen zum Vorentwurf des B-Plans werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025 im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung gestellt: https://www.friedland-nl.de/seite/463051/%C3%B6ff.-auslegungen.html sowie im Landesportal unter https://bb.beteiligung.diplanung.de/

Ergänzend liegen die Unterlagen am Sitz der zuständigen Stadtverwaltung Friedland (NL), Lindenstraße 13, 15848 Friedland (NL) öffentlich aus.

Digitale Beteiligung:

Wir sind angehalten, TÖB-Beteiligungen ausschließlich digital durchzuführen. *Falls noch nicht geschehen*, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, welche E-Mail-Adresse zukünftig als offizieller elektronischer Zugang für den Zweck der "TöB-Beteiligung" verwendet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Susann Wolf

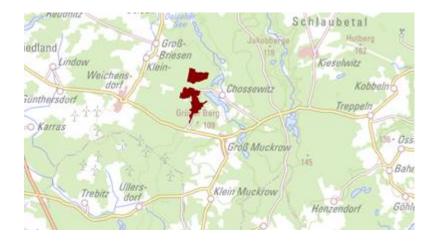
Officemanagement Projektzuarbeit

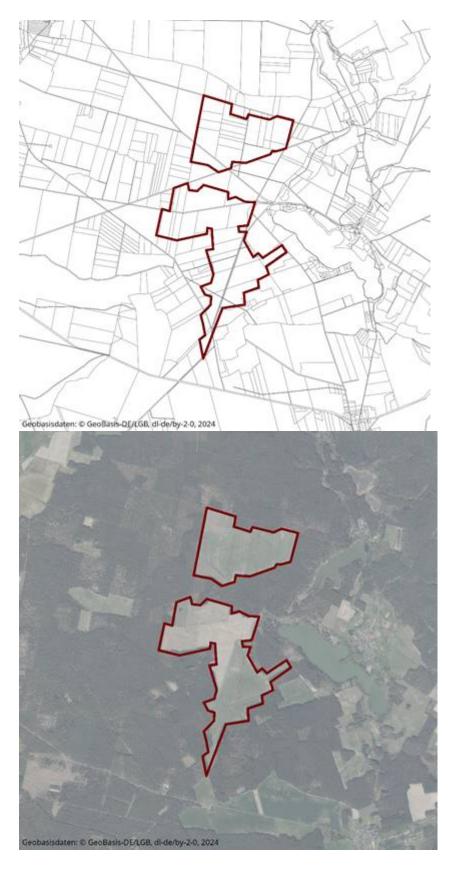
Anhang

Lageplan

Geltungsbereich

Geltungsbereich Luftbild





ENGIE Mail Disclaimer: https://www.engie.com/disclaimer

+++ Achtung, wir haben eine neue Postanschrift! +++



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 15 60 54 03060 • Cottbus

Standort Kolkwitz

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: vom 27.01.2025 Unser Zeichen: V112006/25 VS-O-B-G

Unsere Nachricht: vom

Amelie Hendrischk Telefon: 0355-68-1984

E-Mail: amelie-maria.hendrischk@mitnetz-strom.de

Planungsbüro Wolff GbR Friedrich-Ebert-Straße 88 14467 Potsdam

Kolkwitz, 28.01.2025

Friedland (NL), B-Plan "Solarpark Chossewitz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Der bezeichnete Bebauungsplan befindet sich außerhalb des Netzgebietes der envia Mitteldeutschen Energie AG, der envia TEL GmbH bzw. der envia THERM GmbH. Bitte wenden Sie sich an das für dieses Gebiet zuständige Versorgungsunternehmen.

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz bzw. an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i.A. i.A.







buero@planungsbuero-wolff.de

Von: WBV_so@t-online.de

Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 15:58 **An:** buero@planungsbuero-wolff.de

Cc: WBV_SO@t-online.de

Betreff: AW: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark

Chossewitz", Vorentwurf Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihrem Büro geplante Baumaßnahme betrifft keine Gewässer, für deren Unterhaltung wir zuständig sind. Wir haben keine Einwände gegen diese Ausführung.

R.Schulz (Geschäftsführer)

WASSER- UND BODENVERBAND

"Schlaubetal / Oderauen"

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Schlaubetal/Oderguer

Gewerbegebiet Kiesberg 3 15295 Ziltendorf Telefon: 033653 461082 Fax: 033653 466791 Email: wbv_so@t-online.de

Von: buero@planungsbuero-wolff.de <buero@planungsbuero-wolff.de>

Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 11:53

An: Wasser- und Bodenverband "Schlaubetal/Oderauen" (wbv so@t-online.de) <wbv so@t-online.de>

Betreff: Unterrichtung TÖB, Behörden | Friedland (NL), B-Plan "Solarpark Chossewitz", Vorentwurf Oktober 2024

nur per E-Mail

Planungsbüro Wolff GbR | Friedrich-Ebert-Str. 88 | 14467 Potsdam

Wasser- und Bodenverband "Schlaubetal/Oderauen"

Gewerbegebiet Kiesberg 3

15295 Ziltendorf

via E-Mail an

wbv so@t-online.de

betrifft Stadt Friedland (NL)

Ortsteil Chossewitz

Bebauungsplan "Solarpark Chossewitz"

Vorentwurf Fassung vom Oktober 2024

Ansprechpartnerin:

Susann Wolf 0331 97930515

buero@planungsbuero-wolff.de

Datum:

04.03.2025

hier

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Planungsbüro bearbeitet derzeit den o.g. Bebauungsplan (BP) für die Stadt Friedland (NL) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat am 18.03.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst und für die Auslegung des Vorentwurfs gestimmt.

Auf der Grundlage von § 4b BauGB führen wir für die Stadt Friedland die Verfahrensschritte nach § 4a BauGB durch. Sie wurden uns im Rahmen der bereits durchgeführten frühzeitigen Unterrichtung als betroffener TöB benannt und bitten Sie daher <u>bis zum 18.03.2025</u> um eine Stellungnahme zu den Ihren Aufgabenbereich betreffenden Inhalten des Vorentwurfs.

Zudem bitten wir Sie, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an <u>buero@planungsbuero-wolff.de</u>.

Die Unterlagen zum Entwurf in der Fassung Oktober 2024 stehen Ihnen im PDF-Format im Anhang zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie bei Bedarf noch weitere umweltbezogene Unterlagen abfragen (Umweltbericht mit Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung und Artenschutzfachbeitrag). Bitte geben Sie mir ggf. Bescheid; dann sende ich Sie Ihnen zu.

Information über Offenlage:

Die Unterlagen zum Vorentwurf des B-Plans wurden in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025 im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung gestellt: https://www.friedland-nl.de/seite/463051/%C3%B6ff.-auslegungen.html sowie im Landesportal unter https://bb.beteiligung.diplanung.de/

Ergänzend lagen die Unterlagen am Sitz der zuständigen Stadtverwaltung Friedland (NL), Lindenstraße 13, 15848 Friedland (NL) öffentlich aus.

Digitale Beteiligung:

Wir sind angehalten, TÖB-Beteiligungen ausschließlich digital durchzuführen. *Falls noch nicht geschehen*, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, welche E-Mail-Adresse zukünftig als offizieller elektronischer Zugang für den Zweck der "TöB-Beteiligung" verwendet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Susann Wolf

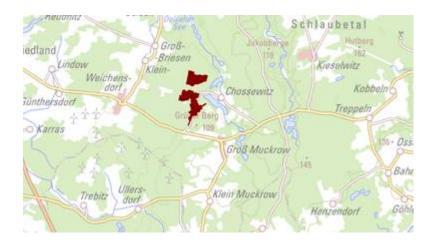
Officemanagement Projektzuarbeit

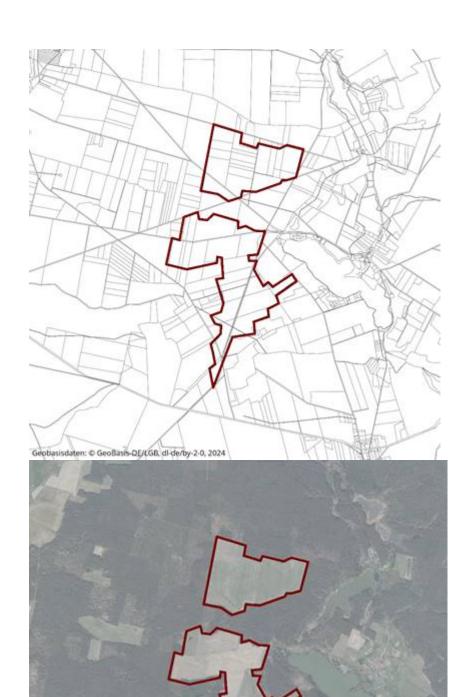
Anhang

Lageplan

Geltungsbereich

Geltungsbereich Luftbild





Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2024